

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

## Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 15/2009**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

**18. Jahrgang/30. März 2009**

---



# Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Auf Grundlage des § 120 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) i. V. m. § 12 Abs. 1 und § 26 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 19. Juni 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) und den Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen vom 27. November 2007 (ABl. S. 3154) werden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung an der Humboldt-Universität zu Berlin die folgenden Regelungen getroffen:\*

## Gliederung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten
- § 3 Erteilung und Abrechnung von Lehraufträgen
- § 4 Vergütungsgrundsätze
- § 5 Vergütungssätze
- § 6 In- und Außer-Kraft-Treten

## Anlagen

- Anlage 1 Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages
- Anlage 2 Erteilung eines Lehrauftrages
- Anlage 3 Einverständniserklärung der/des Lehrbeauftragten
- Anlage 4 Abrechnung des Lehrauftrages

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 120 BerIHG befristet und selbständig Lehraufgaben an der Humboldt-Universität zu Berlin wahrnehmen.

(2) Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder sonstigem Lehrpersonal wahrzunehmen sind. Dabei sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus §§ 32 f. BerIHG ergeben, zu beachten.

(3) Lehraufträge werden vorrangig zur Sicherstellung des verpflichtend in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Lehrangebotes erteilt. Daneben können Lehraufträge zur Ergänzung des zuvor genannten Lehrangebotes und für die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung, der Sprachausbildung, der Berufsfelderschließung und von Graduiertenschulen erteilt werden.

(4) Zu den Aufgaben einer bzw. eines Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen alle damit zusammenhängenden Korrekturen und verbundenen sonstigen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unter-

richtsmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Mitwirkung am Prüfungsverfahren und die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsverwaltungssystem bzw. deren Dokumentation. Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls ist eine anteilige Mitwirkung an der Modulabschlussprüfung inklusive der notwendigen Korrekturen durch die Vergütung nach § 5 Abs. 1 bis 3 abgegolten.

(5) Für die Mitwirkung an Prüfungen außerhalb der nach Abs. 4 Satz 2 umschriebenen Tätigkeit ist die gesonderte Beauftragung möglich; dies gilt insbesondere für Modulabschlussprüfungen ohne Durchführung eines entsprechenden Lehrangebotes oder für die Begutachtung von Abschlussarbeiten. Entsprechendes gilt bei nichtvergüteten Lehraufträgen.

## § 2 Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten

(1) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; es gilt § 120 Abs. 3 Satz 1 BerIHG.

(2) Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht kein Anspruch.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts sowie der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten tragen die Lehrbeauftragten selbst Sorge. Die Humboldt-Universität zu Berlin unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezüge zahlende Stelle über die Zahlung der Vergütungen.

## § 3 Erteilung von Lehraufträgen

(1) Der Lehrauftrag wird durch die Hochschule für die Dauer eines Semesters erteilt. Bei einer Aufhebung des Lehrauftrages endet er zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung wirksam wird. Auf die Aufhebung finden §§ 48 ff. VwVfG entsprechend Anwendung.

(2) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Lehraufträgen liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der sie übertragen kann.

(3) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen. Die Erarbeitung und Gestaltung der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen Grundsätzen muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(4) Wissenschaftlichem Personal der Humboldt-Universität zu Berlin können vergütete Lehraufträge nur außerhalb ihrer Dienstaufgaben – insbesondere ihres jeweiligen Lehrdeputats – und nur soweit erteilt werden, wie die in Betracht kommende Lehr-tätigkeit nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragbar ist. Hochschullehrerinnen und Hochschulleh-

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat ihr Einvernehmen am 5. März 2009 erklärt.

ren der Humboldt-Universität zu Berlin können dabei Lehraufträge nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin nur zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben erteilt werden.

(5) Die Erteilung des Lehrauftrages bedarf der Schriftform und setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Antrages auf Erteilung eines Lehrauftrages gem. Anlage 1 einschließlich der beizufügenden Unterlagen voraus.

(6) Der Umfang der Lehrtätigkeit einer bzw. eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.

#### § 4 Vergütungsgrundsätze

(1) Der Lehrauftrag wird vergütet, wenn nicht die oder der Lehrbeauftragte schriftlich auf eine Vergütung verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die oder der Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, daneben die notwendigen Auslagen oder Reise- und Aufenthaltskosten auf der Grundlage der Dienstreiseordnung der HU erstattet werden. Die Begleitung von Exkursionen wird über die Erstattung von Reisekosten hinaus nicht vergütet.

(3) Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Die Vergütung von Lehraufträgen im Rahmen von Studienangeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung ist so zu bemessen, dass das Aufkommen aus den Gebühren oder Entgelten zur Deckung der vollständigen Kosten des Studienganges ausreicht.

(4) Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Lehrveranstaltungsstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Eine Vergütungspflicht entfällt ferner, wenn die Mindestanzahl von fünf Hörern unterschritten wird.

(5) Die Lehrbeauftragten teilen unter Verwendung des Formulars gem. Anlage 4 zum Ende der Lehrveranstaltung die Anzahl und den Umfang der tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden, sowie die Anzahl der durchschnittlich teilnehmenden Studierenden der jeweils zuständigen Stelle mit (Rechnungslegung). Die Lehrauftragsvergütung wird spätestens vier Wochen nach Abrechnung auf ein von der/dem Lehrbeauftragten zu benennendes Konto überwiesen. Auf Antrag kann die Lehrauftragsvergütung im Einzelfall in Teilbeträgen gezahlt werden. Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Seite geltend gemacht werden.

#### § 5 Vergütungssätze für Lehraufträge

(1) Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung der Lehraufträge trifft das Dekanat, die Direktorin oder der Direktor von Zentralinstituten oder Zentraleinrichtungen oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Zentralverwaltung; sie können die Zuständigkeit übertragen. Je Lehrveranstaltungsstunde können folgende Vergütungen gewährt werden:

1. für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (Vermittlung von Kenntnissen als Grundlage für das Studium und von praktischen Fertigkeiten) **21,40 €**
2. für Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrnehmen **bis zu 36,70 €**
3. für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllen, und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind **bis zu 52,00 €**

(2) Soweit nachgewiesen wird, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der nach Abs. 1 zulässigen Vergütungen nicht gedeckt werden kann oder sich die Lehrveranstaltung ihrer Art und Bedeutung nach vom Durchschnitt deutlich abhebt, dürfen diese Vergütungen in Einzelfällen um bis zu 50 v. H. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Maßgabe von Abs. 1, Satz 1.

(3) Für Lehraufträge im Rahmen von Studienangeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung können vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Haushalt, Personal und Technik in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Abs. 1 je Lehrveranstaltungsstunde entsprechend dem Qualifikationsniveau, der wissenschaftlichen Leistungen, der Praxiserfahrung, der beruflichen Stellung, der besonderen Bedeutung der Lehrveranstaltung sowie der Höhe der Honorare bei vergleichbaren Angeboten **bis zu 200,00 €** vergütet werden.

(4) Wirken Lehrbeauftragte gem. § 1 Abs. 5 bei Hochschulprüfungen, an Modul-, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Zugangsprüfungen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von **15,30 €**. Für die Korrektur bzw. Begutachtung von Klausuren, Studienarbeiten und Abschlussarbeiten werden je Arbeit folgende Vergütungssätze gezahlt:

1. für Klausuren **bis zu 8,00 €**
2. für Hausarbeiten, Studienarbeiten **bis zu 21,00 €**
3. für Bachelorarbeiten **bis zu 35,00 €**
4. für Master-, Magister-, Diplomarbeiten **bis zu 70,00 €**

#### § 6 In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2009 in Kraft; die bis dahin erteilten Lehraufträge gelten unverändert fort. Die Richtlinie tritt spätestens mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

**Anlage 1:**

**Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages**

Fakultät/Institut/Einrichtung:	Datum:
--------------------------------	--------

**Angaben der/des Lehrbeauftragten (von der zu beauftragenden Lehrperson auszufüllen)**

1.	Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n):	Titel/Akad. Grad:
2.	Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
3.	Anschrift (privat):	Telefon:
E-Mail-Adresse:		
4.	derzeitige Tätigkeit: _____ <input type="checkbox"/> vollbeschäftigt <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden Arbeitgeber: _____ Öffentlicher Dienst: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5.	Qualifikation (Studium, einschl. Fachhochschule, Akademie o.ä.)	
	Abschluss als _____	am _____
	Studienrichtung: _____	
	Promotion zum _____	am _____
	Fachrichtung: _____	
	Habilitation: _____	am _____
	Hochschule: _____	
	Berufung zum/zur Professor/in _____	am _____
	Hochschule: _____	
6.	Ich beziehe Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamten- oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (notwendig gemäß § 62 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG): <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Anschrift der zahlenden Stelle (Regelungsbehörde) _____ _____ ggf. Versorgungsnummer: _____	
7.	Ich werde parallel an der Humboldt-Universität zu Berlin als Lehrbeauftragte/r tätig sein: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, an folgender Fakultät/Einrichtung: _____ mit _____ LVS	

**Angaben zum Lehrauftrag (von dem/der Antragsteller/in auszufüllen)**

1.	Lehrveranstaltung/Prüfung		
	Titel/Thema:	Nummer (sofern bekannt):	
	Zeitraum/Semester: <input type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS _____	Umfang (LVS):	Art:
Lehrgebiet: _____			
<input type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> Wahlpflicht <input type="checkbox"/> Wahl    Modul: _____			
in Studiengang: _____			
Begründung:			

2.	Finanzierung: <input type="checkbox"/> Drittmittel <input type="checkbox"/> Haushalt, ggf. Stellen-Nr.: _____ <input type="checkbox"/> unentgeltlich	
3.	Vergütung (bei entgeltlichen Lehraufträgen; gemäß § 5 der Richtl. ü. d. Ert. u. Verg. v. Lehrauftr.)	
	<input type="checkbox"/> die Einzelstunde mit _____ €	Gesamtvergütung: _____ €
	<input type="checkbox"/> die Einzelprüfung mit _____ €	Gesamtvergütung: _____ €
4.	Reise- und Übernachtungskosten	
	Anzahl der Fahrten: _____ á _____ €	Fahrtkosten insg.: _____ €
	Anzahl der Übernachtungen: _____ á _____ €	Übernachungskosten insg.: _____ €
	<b>Voraussichtliche Reise- und Übernachtungskosten insg.: _____ €</b>	
	Begründung:	

Ich versichere, die Angaben zu der/dem Lehrbeauftragten nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass

- falsche Angaben die Rücknahme des Lehrauftrages sowie strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben können,
- ich aus dem von mir ausgefüllten Fragebogen keine Rechte herleiten kann,
- für die Durchführung des Lehrauftrages personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit es zur Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben, insbesondere für die Berechnung, Zahlbarmachung, Auszahlung und Abrechnung der Lehrauftragsvergütung sowie für hochschulpolitische und statistische Zwecke erforderlich ist,
- Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten sowie Berichtigung, Löschung und Sperrung der gespeicherten personenbezogenen Daten schriftlich bei dem/der Dekan/in bzw. dem/der Leiter/in der Einrichtung beantragt werden können,
- Widerspruch gegen die Speicherung personenbezogener Daten schriftlich bei dem/der Dekan/in bzw. dem/der Leiter/in der Einrichtung eingelegt werden kann.

Mit der Veröffentlichung meiner Daten (Name, Vorname, dienstliche Telefon- und Faxnummer, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse) als elektronisches Verzeichnis im Internet und für entsprechende Publikationen der Hochschule mit Außenwirkung bin ich  
 einverstanden      /    nicht einverstanden.

Berlin, den \_\_\_\_\_  
.....  
zu beauftragende Lehrperson

Berlin, den \_\_\_\_\_  
.....  
Antragsteller/in

**Haushaltrechtliche Prüfung:**

(durch die/den Mittelverantwortliche/n; gemäß § 4 Abs. 3 der Richtl. ü. d. Ert. u. Verg. v. Lehrauftr.)

Für die Gesamtkosten stehen Haushalts- bzw. Drittmittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € zur Verfügung.

Berlin, den \_\_\_\_\_  
.....  
Mittelverantwortliche/r

**Erteilung des Lehrauftrages:**

Der Fakultäts-/Institutsrat bzw. der/die Leiter/in der Einrichtung erteilt den o.g. Lehrauftrag.

Berlin, den \_\_\_\_\_  
.....  
Dekan/in, Institutsdirektor/in, Leiter/in der Einrichtung

Anlage 2:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



HU | Fakultät/Institut/Einrichtung | 10099 Berlin

Fak./Inst./Einr.

(Adressat)

**Erteilung eines Lehrauftrages**

Vorname Name

Sehr geehrte ...

hiermit erteile ich Ihnen entsprechend der Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen der Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. Januar 2009 nachstehend bezeichneten Lehrauftrag

für das Sommersemester ...../ Wintersemester .....

Lehrgebiet: .....

Titel/Thema: .....

Umfang: ..... (Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden)

- Die Vergütung pro Lehrveranstaltungsstunde beträgt: ..... €.
- Eine Vergütung des Lehrauftrages erfolgt nicht.

**Postanschrift:**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon +49 [30] 2093-  
Telefax +49 [30] 2093-

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art; es gilt §120 Abs 3 Satz 1 BerlHG. Für die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts und der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten tragen die Lehrbeauftragten selbst Sorge. Die Humboldt-Universität zu Berlin unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezüge zahlende Stelle über die Zahlung der Vergütungen.

@hu-berlin.de

<http://www.hu-berlin.de>

Der Lehrauftrag wird mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung wirksam. Die Einverständniserklärung ist innerhalb von 8 Tagen an die oben genannte Organisationseinheit zurück zu senden.

**Sitz:**

Berlin

Für die Bereitschaft, den Lehrauftrag zu übernehmen, danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Dekan/in, Institutsdirektor/in, Leiter/in der  
Einrichtung

Anlagen

Einverständniserklärung  
Abrechnung

**Bankverbindung:**

Berliner Bank  
BLZ 100 200 00  
Konto 438 8888 700

**Anlage 3:**

.....  
Name des/der Lehrbeauftragten Ort, Datum

**Einverständniserklärung des/der Lehrbeauftragten**

Lehrauftrag vom: \_\_\_\_\_  
Lehrgebiet: \_\_\_\_\_  
Titel/Thema: \_\_\_\_\_  
Zeitraum/Semester \_\_\_\_\_

Mit den Bedingungen des oben genannten Lehrauftrages erkläre ich mich einverstanden.  
Ich verpflichte mich, den Lehrauftrag unter Beachtung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, durchzuführen und die einschlägigen Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.  
Die Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen der Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. Januar 2009 habe ich zur Kenntnis genommen.<sup>1</sup> Es ist mir bekannt, dass Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis gem. § 4 Abs. 5 dieser Richtlinie verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der den Lehrauftrag erteilenden Einrichtung geltend gemacht werden.  
Ich werde dem/der Dekan/in, dem/der Institutsdirektor/in bzw. dem/der Leiter/in der den Lehrauftrag erteilenden Einrichtung unverzüglich mitteilen,  
1. wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungsstunden nicht mindestens fünf Studierende bzw. Hörer/innen anwesend sind,  
2. wenn Lehrveranstaltungsstunden ausgefallen sind.

Bei unentgeltlichen Lehraufträgen:

Ich verzichte auf jegliche Vergütung im Zusammenhang mit dem o.g. Lehrauftrag.

.....  
Unterschrift des/der Lehrbeauftragten

<sup>1</sup> Die Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen der Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. Januar 2009 ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2009 vom 30. März 2009 veröffentlicht und unter <http://www.amb.hu-berlin.de> abrufbar.





Auftrags-Nummer bzw. Buchungsstelle:	
Zuständiges Finanzamt: <i>(vollständige Adresse)</i>	
Herkunftsland: <i>(nur bei ausländischen Auftragnehmern)</i>	
Steuernummer des/der Auftragnehmers/in:	

Ich bitte um Überweisung des o.g. Betrages auf das Konto bei:

Geldinstitut:	
Konto:	
BLZ:	

---

Unterschrift des/der Lehrbeauftragten

Die im Lehrauftrag bezeichnete  Teilleistung /  Gesamtleistung <sup>1)</sup> wurde erbracht:

---

Datum / Unterschrift / Stempel

**Beauftragende Einrichtung**

Der Umsatz o.g. Leistung ist nach § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Es handelt sich dabei immer um den unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer.

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen